



AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen Tierhotel 5 Stern AG

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung der Dienstleistungen der Tierhotel 5 Stern AG (nachfolgend TH5*AG genannt).

2. Eigentum, Gesundheit

- 2.1. Der Besitzer des Tieres versichert gegenüber der TH5*AG, dass das übergebene Tier sein Eigentum, darüber hinaus gesund und geimpft ist. Das Tier muss entwurmt und mit einem aktiven Parasitenschutz versehen sein (ein Flohschutzbau ist nicht zu empfehlen).
- 2.2. Schwerkranke, verletzte oder frisch operierte Tiere, sowie Tiere mit Parasiten- oder Wurmbefall, können von der TH5*AG abgewiesen werden.
- 2.3. Der Besitzer des Tieres verpflichtet sich, die TH5*AG über eventuelle negative Eigenschaften seines Tieres (Aggressivität, Ängstlichkeit, Allergien usw.), wenn möglich schriftlich, in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht, ist die TH5*AG von der Haftung befreit und Schäden an der Einrichtung, dem Team, Dritten oder anderen Tieren gehen zu Lasten des Tierhalters. Die TH5*AG ist befugt, kostenpflichtige Massnahmen zu Lasten des Tierhalters zu treffen, die dem Wohl des im Vertrag bezeichneten Tieres dienen. Entsteht ein Mehraufwand, wird dieser dem Besitzer ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 2.4. Erkrankt ein Tier, erleidet es eine Verletzung oder benötigt Medikamente, so ist die TH5*AG ermächtigt, einen Tierarzt beizuziehen. Sollte eine tierärztliche Behandlung oder ein Besuch in der Tierklinik für notwendig erachtet werden, so sind alle damit verbundenen Kosten vom Besitzer des Tieres zu tragen. Zudem wird für die Fahrt nach Gretzenbach pauschal CHF 20.-, zur Tierklinik Aarau West CHF 30.- pro Vorfall in Rechnung gestellt. Wichtig: Der Zeitaufwand des Mitarbeiters wird im 15 Minuten-Takt mit einem Fixpreis von CHF 15.- verrechnet.

2.5. Bei schwerer Erkrankung oder grossem Pflegeaufwand des Tieres, wird das Tier auf Kosten des Besitzers in eine Tierklinik überbracht. Der entstandene Aufwand wird dem Besitzer berechnet.

2.6. In für das Tier lebensbedrohlichen Situationen wie z.B. eine Magendrehung, Blutverlust durch das Aufgehen einer Wunde usw. wird das Tier sofort in die Klinik, ohne vorherige Rücksprache mit dem Besitzer, übermittelt und der Besitzer wird baldmöglichst in Kenntnis gesetzt.

2.7. Stirbt ein Tier, wird es einem Tierarzt zur Aufbewahrung überreicht. Die Abholung und Bestattung des Tieres erfolgt durch den Besitzer. Die dafür entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

3. Haftung

3.1. Der Tierhalter bestätigt mit seiner Buchung, dass eine rechtsgültige Haftpflichtversicherung besteht. Die TH5*AG ist dafür besorgt, mit Sicherheitsschleusen ein Ausbrechen der Tiere zu verhindern. Die TH5*AG lehnt jede Haftung für das Entlaufen des Tieres sowie für allfällige gesundheitliche Schäden am Tier ab, sofern ihr nicht eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden kann.

3.2. Für eingebrachte Gegenstände (z.B. Körbe, Leinen, Decken, Näpfe) wird keine Haftung übernommen.

3.3. Sollte sich das Tier während des Aufenthaltes verletzen, verloren gehen oder ableben, so werden vom Besitzer des Tieres keine Ansprüche gestellt (ausgenommen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

3.4. Für alle Schäden, die durch das Tier entstehen, haftet der Besitzer. Das gilt auch für alle anfallende Tierarztkosten, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

4. Impfungen

4.1. Der Impfausweis muss zwingend bei jedem Aufenthalt, für jedes Tier, mitgebracht und vorgezeigt werden.

4.2. Falls ein Tier, gemäss Impfschema der TH5*AG (siehe Impfschema Homepage) nicht korrekt geimpft ist, verrechnen wir pro Aufenthalt eine zusätzliche Pauschale von 20% auf den geschuldeten Betrag. Dies, um bei einem allfälligen Krankheitsausbruch die Kosten minimal decken zu können.

4.3. Falls der Impfausweis vergessen wird, verrechnen wir den Aufschlag von 20%

4.4. Sobald wir im Nachhinein den Impfnachweis innert 2 Wochen bekommen, werden wir aus Kulanz die 20% in Form eines Gutscheins zurückerstatten.

4.5. Ist eine Impfung abgelaufen, wird eine Kulanzzeit von 4 Wochen ab Ablaufdatum der Impfung gewährt. Überschreitet das Ablaufdatum diese 4-wöchige Frist bei Ferienantritt oder während des Aufenthaltes im Tierhotel, gelten die oben erwähnten Bestimmungen.

5. Pflege

5.1. Die TH5*AG verpflichtet sich, durch das ihr geschenkte Vertrauen, gute Pflege, ausreichende Fütterung sowie sorgfältige und tiergerechte Behandlung des Ferientieres zu gewähren. Die TH5*AG ist bemüht, dem Tier durch viel Auslauf und sozialer Spielgruppen einen unvergesslichen Aufenthalt zu ermöglichen.

5.2. Ein Anspruch auf Einzelhaltung oder bestimmte Unterbringungsbedingungen (Innen-/Aussenzwinger) bestehen jederzeit bei Kapazität auf Anfrage.

5.3. Läufige Hündinnen und schwierige Hunde werden von uns getrennt, von Artgenossen, gehalten. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterbringung.

5.4. Die Tiere werden mit dem hochqualitativen Futter der TH5*AG gefüttert. Falls erwünscht, kann das eigene Futter mitgegeben werden. Allfällige Medikamente sind in ausreichender Menge und für die abgemachte Aufenthaltsdauer mitzugeben.

6. Preise

6.1. Die Übergabe des Tieres an die TH5*AG erfolgt gegen EC-/ Twint oder Barzahlung der abgemachten Zeit, dies vom Eintritts- bis zum Austrittstag.

6.2. Die Preise verstehen sich pro Tag und können der im Tierhotel separat aufliegenden und im Internet veröffentlichten Preisliste entnommen werden. Der Ein- und Austrittstag wird gemäss Preisliste komplett verrechnet. Die Tiere werden erst nach vollständiger Bezahlung der Aufenthaltsdauer und allfälliger Zusatzkosten ausgehändigt.

6.3. Für gewünschte und angegebene Sonderbehandlungen von untergebrachten Tieren, wird auf den Rechnungsbetrag, nach Aufwand, aufgeschlagen (siehe Preisliste).

6.4. Die gesamten Unterbringungskosten sind spätestens bei Abholung des Tieres zu entrichten.

- 6.5. Bei frühzeitigem Abbruch der Ferien, kann das Tier nach Absprache früher abgeholt werden. Wird das Tier früher als geplant wieder abgeholt, werden die verbleibenden Tage ebenfalls dem Kunden verrechnet.
- 6.6. Wird das Tier ausserhalb der Öffnungszeiten abgeholt, entstehen zusätzliche Aufwandskosten von CHF 25.-.

7. Bringen und Holen

- 7.1. Die Abgabe und das Abholen der Tiere erfolgt zu den in der Reservierung vermerkten und von der TH5*AG bestätigten Terminen. Ausnahmen können im Einzelfalle mit der TH5*- Leitung kurzfristig telefonisch vereinbart werden.
- 7.2. Sie können ihr Tier, bei uns im TH5*, täglich zu den abgemachten Zeiten bringen oder holen.

8. Terminverschiebung / Terminverzug / Buchung sistieren

- 8.1. Kann das Tier nicht zu dem vereinbarten Termin abgeholt werden, so ist dies unverzüglich der TH5*AG mitzuteilen. Die Anzahl der zusätzlichen Pensionstage ist nach dem entsprechenden Tagespreis vom Tierhalter zu vergüten. Sollte das Tier nicht am vereinbarten Abholtermin abgeholt werden und liegt der TH5*AG keine Information des Tierhalters vor, so geht das Tier nach Ablauf von 14 Tagen in den Besitz der TH5*AG über. Die TH5*AG kann dann über den Verbleib oder die Neuplatzierung entscheiden.
- 8.2. Sistiert ein Kunde die abgemachte Buchung 20-11 Tage vor Antritt, so werden 50% des Aufenthaltspreises als Umtriebs-Entschädigung in Rechnung gestellt. Unter 10-0 Tagen werden 100% in Rechnung gestellt. Ausnahmen werden im Einzelfall von der Geschäftsleitung gegen Beweisvorlage entschieden. Ausnahmen können die plötzliche Erkrankung des Tieres oder derjenigen des Besitzers oder ein Todesfall in der Familie, etc. sein.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der restlichen Regelungen.

Gerichtsstand ist Olten.

Version der AGBs vom Dezember 2025